

## **Grundsätze für die bestmögliche Ausführung oder Weiterleitung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Best-Execution Grundsätze)**

### **1. Anwendungsbereich**

Diese Best Execution Grundsätze gelten für alle Aufträge zum Erwerb oder Veräußerung von Finanzinstrumenten welche im Rahmen der Fonds- oder Finanzportfolioverwaltung an einem dafür geeigneten Markt ausgeführt werden.

Sie werden von nachfolgenden Gesellschaften (im Folgenden „Gesellschaften“) beachtet:

- MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH
- MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH
- MEAG HongKong
- MEAG New York Corporation

Für Fälle der Auslagerung der Fonds- oder Finanzportfolioverwaltung an Dritte, gilt folgendes:

Die Gesellschaften können die Fonds- oder Finanzportfolioverwaltung an externe, zugelassene und überwachte Investmentmanager auslagern. Im Rahmen der Auslagerungsverträge stellen die Gesellschaften sicher, dass die externen Investmentmanager über eigene Best Execution Grundsätze verfügen und die Best Execution Grundsätze der auslagernden Gesellschaft bei der Ausführung oder Weiterleitung von Aufträgen in Finanzinstrumenten beachten.

Den nachfolgend ausgeführten Best Execution Grundsätzen liegen für die Gesellschaft MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH die gesetzlichen Anforderungen aus dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) als Umsetzungsgesetz für die Richtlinien 2009/65/EU (OGAW-Richtlinie) und 2011/61/EU (AIFM-Richtlinie) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 231/2013 (AIFMD-VO) sowie aus dem Wertpapierhandelsgesetz als Umsetzungsgesetz für die Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (MiFID II DeVO) zugrunde. Die Gesellschaft MEAG MUNICH ERGO AssetManagement GmbH wendet diese in analoger Weise an.

Die auf die Gesellschaften MEAG HongKong und MEAG New York Corporation geltenden gesetzlichen Anforderungen ergeben sich aus der jeweils anwendbaren nationalen Rechtsordnung. Die Gesellschaften stellen deren Einhaltung sicher.

### **2. Ziel der Auftragsausführung**

Die Gesellschaften werden bei der Ausführung bzw. Weiterleitung von Wertpapiergeschäften im Zuge der Fonds- bzw. Finanzportfolioverwaltung nachfolgende Kriterien beachten, damit die bestmögliche Auftragsausführung (Best Execution) für den Kunden erreicht werden kann:

- Preis des Finanzinstrumentes,
- mit der Auftragsausführung verbundene Kosten,
- Geschwindigkeit der Auftragsausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung und
- Qualität der Auftragsabwicklung und sonstige qualitative Kriterien

### **3. Ausführung, Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen**

Die Portfoliomanager der Gesellschaften werden bereits vor der Auftragserteilung an die Kontrahenten oder Broker (siehe Nr. 4) durch Vergleich mehrerer Angebote die unter Nr. 2 Kriterien

überprüfen und anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien gewichten. Die Anlegergleichbehandlung bleibt dabei stets gewahrt.

Die Gewichtung der verschiedenen aufgeführten Kriterien hängt von den Umständen des Einzelfalls nach pflichtgemäßer Einschätzung der Portfoliomanager ab, wie z.B. den vertraglichen Vereinbarungen, dem Finanzinstrument, den weiteren Besonderheiten des Auftrags sowie dem Ausführungsplatz.

Allerdings wird die Gesellschaft dem für die Auftragsausführung zu zahlenden Gesamtentgelt regelmäßig besondere Bedeutung beimessen.

Üblicherweise ergeben sich für die unter Nr. 2 genannten Faktoren der wichtigsten Gruppen von Finanzinstrumenten (Finanzinstrumente-Cluster) nachfolgende Gewichtungen.

## Finanzinstrumente-Cluster A:

- **Eigenkapitalinstrumente** – Aktien und Aktienzertifikate
- **Börsengehandelte Produkte** – Börsengehandelte Fonds, börsengehandelte Schuldverschreibungen und börsengehandelte Rohstoffprodukte
- **Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten**
- **Aktienderivate**

Für diesen vorgenannten Finanzinstrumente-Cluster A gelten folgende Gewichtungen nach Ausführungsfaktoren (absteigend):

1. Normative Kriterien (Trading)
  - a. Kurs,
  - b. Kosten,
  - c. Schnelligkeit,
  - d. Wahrscheinlichkeit der Ausführung

Gewichtung insgesamt (20%)
2. Qualitative Kriterien:
  - a. Research (20%)
  - b. Sektor Research (0%)
  - c. Service (15%)
  - d. Abwicklung (5%)

## Finanzinstrumente-Cluster B

- **Derivate** - Zins-, Kredit-, Währungs- und verbriefte Derivate (ETD und OTC)
- **Schuldtitel** - Verzinsliche Wertpapiere (z.B. öffentliche Anleihen, liquide Schuldverschreibungen etc.)
- **Strukturierte Finanzprodukte**
- **Differenzgeschäfte**

- **Emissionszertifikate**

- **Sonstige Instrumente -**

Für diesen vorgenannten Finanzinstrumente-Cluster B gelten folgende Gewichtungen nach Ausführungsfaktoren (absteigend):

1. Normative Kriterien
  - a. Kurs
  - b. Kosten,
  - c. Schnelligkeit,
  - d. Wahrscheinlichkeit der Ausführung

Gewichtung insgesamt (40%)

2. Qualitative Kriterien:
  - a. Research (20%)
  - c. Service (30%)
  - d. Abwicklung (10%)

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen während der Auftragsausführung eine Änderung der Wahl des Ausführungsplatzes für einen Auftrag oder Teile eines Auftrags sowie die Änderung der Wahl von Kontrahenten vornehmen, sofern eine solche Änderung als geeignet erscheint, um eine bestmögliche Ausführung zu erreichen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn aufgrund der zusätzlich durch die Gesellschaft durchgeführten internen Best Execution Prüfungen bei einem anderen Ausführungsplatz/Kontrahenten eine bessere Auftragsausführung erreicht werden kann.

#### 4. Ausführungsplätze

Aufträge werden regelmäßig über einen Dritten (Kontrahenten und Broker), der als Intermediär auftritt (Agency Trade) an verschiedenen Ausführungsplätzen oder als Festpreisgeschäft außerbörslich (Principal Trade) im Inland oder im Ausland unter Beachtung der Vorgaben aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen der Sondervermögen, besonderen Vertragsbedingungen der Sondervermögen sowie den Bestimmungen der Portfolioverwaltungsverträge (nachfolgend „vertragliche Vereinbarungen“) ausgeführt.

Agency Trades eignen sich vor allem für Finanzinstrumente, die an geregelten Märkten gehandelt werden bzw. der Handelspflicht unterliegen. Principal Trades kommen für illiquide Finanzinstrumente, Finanzinstrumente sofern sie nicht der Handelspflicht unterliegen oder OTC-Derivaten in Frage.

Auswahl möglicher Ausführungsplätze:

- Handelsplätze (Präsenzbörsen im In- und Ausland, Multilaterale Handelssysteme (MTF), Organisierte Handelssysteme (OTF))
- Terminbörsen (z. B. Eurex, Liffe etc.)
- Elektronische Handelssysteme (z.B. Xetra)
- Systematische Internalisierer i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 20 Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)
- Außerbörslicher Handel (Festpreisgeschäfte)
- Market Maker

Die Auswahl der Kontrahenten und Broker erfolgt anhand einer von der Risikomanagementfunktion der Gesellschaft angenommenen Broker- und Kontrahentenliste.

#### 5. Finanzinstrumente mit einem einzigen Ausführungsplatz

Für einige Finanzinstrumente gibt es nur einen einzigen Ausführungsplatz. Die Gesellschaft leitet Aufträge hinsichtlich solcher Finanzinstrumente an den betreffenden (einigen) Ausführungsplatz weiter, sofern dies den vertraglichen Vereinbarungen nicht widerspricht. Als Ausführungsplatz kann

es sich dabei auch um nicht organisierte Märkte handeln. Die Weiterleitung gilt als Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Ausführung des Auftrages.

## **6. Ausführung außerhalb eines geregelten Marktes**

Die Gesellschaften bzw. die von ihnen beauftragten externen Investmentmanager können entscheiden, in einzelnen Fällen Aufträge außerhalb von geregelten Märkten (Börsen, MTF oder OTF) auszuführen. Die hierzu erforderliche Zustimmung des Kunden wird vorvertraglich eingeholt.

## **7. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze**

Die Gesellschaft wird die Umsetzung und Wirksamkeit der Ausführungsgrundsätze überwachen und überprüfen. Eine Überprüfung erfolgt jährlich sowie stets dann, wenn die Gesellschaft von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erhält, die dazu führt, dass an den von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist.

Die Gesellschaft veröffentlicht auf Ihrer Internetseite einmal jährlich die Auswertung der Überwachung der Ausführungsqualität und den daraus resultierenden Top-5 Broker Jahresbericht je Finanzinstrument.

## **8. Darlegung der bestmöglichen Ausführung**

Die Gesellschaft wird ihren Kunden auf Nachfrage darlegen, dass die Aufträge im Einklang mit den jeweils anwendbaren Ausführungsgrundsätzen ausgeführt wurden.

## **9. Systemausfall**

Bei Systemausfällen oder anderen Ereignissen außerhalb der Einflussosphäre der Gesellschaft, welche die Anwendung der Ausführungsgrundsätze nicht möglich oder zumutbar machen, wird die Gesellschaft versuchen, die Aufträge zu den unter den jeweiligen Umständen bestmöglichen Bedingungen auszuführen.

## **10. Individuelle Ergänzungen der Ausführungsgrundsätze**

Diese Ausführungsgrundsätze können durch die zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Kunden bestehenden vertraglichen Vereinbarungen ergänzt werden, insbesondere hinsichtlich der Auswahl der Kontrahenten für die einzelnen Ordergruppen von Finanzinstrumenten.